

Nichtamtliche Lesefassung

Anlage B

Fachspezifische Bestimmungen

Biologie

§ 1 Studienumfang im Fach Biologie

Im Fach Biologie sind 17 ECTS-Punkte im Bereich der Fachwissenschaft und 10 ECTS-Punkte im Bereich der Fachdidaktik zu erwerben.

§ 2 Unterrichts und Prüfungssprache

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Fach Biologie werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.
- (2) In englischsprachigen Lehrveranstaltungen können die Studien und Prüfungsleistungen in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

- (1) Im Fach Biologie sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.
- (2) Voraussetzung für die Belegung der Module im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik ist der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Fach Biologie im Bereich der Fachwissenschaft mit einem Leistungsumfang von mindestens 75 ECTS-Punkten; die darin erworbenen Kompetenzen dürfen den in diesem Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen nicht gleichwertig sein.
- (3) Im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module zu absolvieren.

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Humanbiologie (9 ECTSPunkte)					
Biologie des Menschen	S	4	6	1	SL PL: Klausur Ausarbeitung
Humanbiologie unterrichten	S	2	3	1	
Biodiversität und Nachhaltigkeit (10 ECTSPunkte)					
Ökologische Perspektiven einer nachhaltigen Entwicklung	S	2	3	2	SL PL: mündliche Präsentation
Freilandökologie	Ü	2	3	2	SL
Bildung für nachhaltige Entwicklung – Umweltbildung	S	2	4	2	SL PL: Klausur
Biotechnologie und Molekularbiologie (5 ECTSPunkte)					
Molekularbiologie	Ü	2	2	2 oder 4	SL PL: Klausur
Biotechnologie	Ü	2	3	3	SL
Biologiedidaktik (3 ECTSPunkte)					
Einführung in die biologiedidaktische Forschung	V	1	3	4	PL: Klausur

Nichtamtliche Lesefassung

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung“

- (4) Die Lehrveranstaltung Humanbiologie unterrichten im Modul Humanbiologie, die Lehrveranstaltung Bildung für nachhaltige Entwicklung – Umweltbildung im Modul Biodiversität und Nachhaltigkeit sowie das Modul Biologiedidaktik sind dem Bereich der Fachdidaktik zugeordnet.

§ 4 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Biologie, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann höchstens eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 5 Masterarbeit

Die Masterarbeit im Fach Biologie ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen.

§ 6 Bildung der Abschlussnote für das Fach Biologie

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Biologie werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Anteil der Modulnote an der Abschlussnote
Humanbiologie	33 Prozent
Biodiversität und Nachhaltigkeit	37 Prozent
Biotechnologie und Molekularbiologie	19 Prozent
Biologiedidaktik	11 Prozent

§ 7 Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme des studentischen Mitglieds beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre.

Chemie

§ 1 Studienumfang im Fach Chemie

Im Fach Chemie sind 17 ECTS-Punkte im Bereich der Fachwissenschaft und 10 ECTS-Punkte im Bereich der Fachdidaktik zu erwerben.

§ 2 Unterrichts und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Chemie in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, können die zugehörigen Studien und Prüfungsleistungen in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 3 Sicherheitsvorschriften

- (1) Die Studierenden werden über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei praktischen Arbeiten während ihres Studiums ausreichend und angemessen unterwiesen. Die Unterweisung umfasst praktikumsspezifische Erläuterungen und Anweisungen sowie Übungen in den Lehrveranstaltungen Fortgeschrittenenpraktikum Anorganische Chemie, Fortgeschrittenenpraktikum Physikalische Chemie, Fortgeschrittenenpraktikum Organische Chemie und Praktikum Allgemeine Chemie für Fortgeschrittene: Demonstrations- und Schulversuche, die auf die in dem jeweiligen Praktikum auszuführenden Tätigkeiten ausgerichtet sind.

Nichtamtliche Lesefassung

- (2) Die Zugangsberechtigung zu den in Absatz 1 aufgeführten Praktika kann durch den Leiter/die Leiterin des jeweiligen Praktikums entzogen werden, wenn durch grobe Verstöße des/der Studierenden gegen die Sicherheitsvorschriften dieser/diese selbst, andere Teilnehmer/Teilnehmerinnen des Praktikums oder Unbeteiligte gefährdet oder geschädigt wurden. In diesem Fall werden die dem betreffenden Praktikum zugeordneten ECTS-Punkte nicht vergeben.
- (3) Leidet ein Studierender/eine Studierende an einer Krankheit, durch die er/sie die Gesundheit anderer Teilnehmer/Teilnehmerinnen eines Praktikums gemäß Absatz 1 oder Unbeteiligter ernstlich gefährdet, kann ihm/ihr die Zugangsberechtigung zu dem betreffenden Praktikum entzogen werden. Die Entscheidung hierüber ist von dem zuständigen Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Betriebsärztlichen Dienst zu treffen; bei Gefahr im Verzug kann der Leiter/die Leiterin des betreffenden Praktikums die Zugangsberechtigung vorläufig entziehen. In Fällen des Satzes 1 soll der Leiter/die Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung dem/der Studierenden auf Antrag ermöglichen, eine zur erfolgreichen Absolvierung des Praktikums geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Erbringt der/die Studierende die Ersatzleistung nicht beziehungsweise nicht fristgemäß oder kann keine geeignete Ersatzleistung angeboten werden, gilt Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

§ 4 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

- (1) Im Fach Chemie sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.
- (2) Voraussetzung für die Belegung der Module im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik ist der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Fach Chemie im Bereich der Fachwissenschaft mit einem Leistungsumfang von mindestens 75 ECTS-Punkten; die darin erworbenen Kompetenzen dürfen den in diesem Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen nicht gleichwertig sein.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme an allen Praktika im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik ist der Nachweis, dass der/die Studierende die gemäß den fachspezifischen Bestimmungen für den polyvalenten Hauptfach Bachelorstudiengang Chemie in Anlage B der Studien- und Prüfungsordnung der Albert-Ludwigs-Universität für den polyvalenten Zwei-Hauptfächer-Bachelorstudiengang vorgesehenen Sicherheitsunterweisungen oder äquivalente Sicherheitsunterweisungen erfolgreich absolviert hat. Kann ein Studierender/eine Studierende den Erwerb entsprechender Sicherheitskenntnisse im Rahmen seines/ihres zum ersten Hochschulabschluss führenden Bachelorstudiums nicht nachweisen, hat er/sie den Erwerb der fehlenden Sicherheitskenntnisse vor der Teilnahme an dem betreffenden Praktikum nachzuholen. Voraussetzung für die Teilnahme am Fortgeschrittenenpraktikum Anorganische Chemie ist die Teilnahme an derjenigen Sitzung des Seminars des Fortgeschrittenenpraktikums Anorganische Chemie, in der die Studierenden zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unterwiesen werden. Voraussetzung für die Teilnahme am Fortgeschrittenenpraktikum Organische Chemie ist die Teilnahme an derjenigen Sitzung des Seminars des Fortgeschrittenenpraktikums Organische Chemie, in der die Studierenden zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unterwiesen werden. Voraussetzung für die Teilnahme am Fortgeschrittenenpraktikum Physikalische Chemie ist die Teilnahme an derjenigen Sitzung des Seminars des Fortgeschrittenenpraktikums Physikalische Chemie, in der die Studierenden zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unterwiesen werden. Versäumt ein Studierender/eine Studierende in einem der in Satz 3 bis 5 aufgeführten Seminare die Sitzung, in der die Studierenden zu Sicherheit und Gesundheitsschutz unterwiesen werden, soll der Leiter/die Leiterin der Lehrveranstaltung ihm/ihr auf Antrag ermöglichen, eine geeignete Ersatzleistung zu erbringen. Bis zur Erbringung einer geeigneten Ersatzleistung darf der/die Studierende an dem betreffenden Praktikum nicht teilnehmen. Für sicherheitsrelevante Erläuterungen und Anweisungen an Kurstagen des Praktikums gelten Satz 6 und 7 sinngemäß.
- (4) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module zu absolvieren. Voraussetzung für die Teilnahme am Fortgeschrittenenpraktikum Organische Chemie ist das Bestehen der in der Lehrveranstaltung Reaktionsmechanismen der Organischen Chemie im Modul Fortgeschrittene Chemie als Studienleistung geforderten Klausur.

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fortgeschrittene Chemie (4 ECTS-Punkte)					
Reaktionsmechanismen der Organischen Chemie	V + Ü	3 + 2	4	1 oder 2	SL
Oberseminar Chemie (4 ECTSPunkte)					

Nichtamtliche Lesefassung

Oberseminar Anorganische Chemie für Lehramt Gymnasium	S	2	2	1, 2 oder 4	SL PL: mündliche Präsentation
Oberseminar Organische Chemie für Lehramt Gymnasium	S	2	2	1, 2 oder 4	SL PL: mündliche Präsentation
Fortgeschrittenenpraktikum Chemie (9 ECTS-Punkte)					
Fortgeschrittenenpraktikum Anorganische Chemie	Pr + S	4	3	1 oder 3	SL PL: Durchführung von Versuchen, schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Fortgeschrittenenpraktikum Organische Chemie	Pr + S	6	3	1 oder 3	SL PL: Durchführung von Versuchen, schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Fortgeschrittenenpraktikum Physikalische Chemie	Pr + S	3	3	2 oder 4	SL PL: Durchführung von Versuchen, schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlen Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(5) Im Bereich der Fachdidaktik ist das Modul Fachdidaktik Chemie zu absolvieren.

Fachdidaktik Chemie (10 ECTS-Punkte)					
Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Fachdidaktik	V	2	3	2	PL: Klausur
Praktikum Allgemeine Chemie für Fortgeschrittene: Demonstrationen und Schulversuche	Pr	4	4	2 oder 4	SL PL: mündliche Präsentation
Spezielle Themen und Forschungsmethoden der Chemiedidaktik	S	3	3	4	SL

§ 5 Praktische Prüfungsleistungen

Praktische Prüfungsleistungen bestehen in der Durchführung von Versuchen.

§ 6 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Chemie, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden.

Nichtamtliche Lesefassung

§ 7 Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist die erfolgreiche Absolvierung derjenigen Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der Fachwissenschaft (§ 3 Absatz 3), die zu dem Fachgebiet gehören, aus dem das Thema der Masterarbeit gewählt wird. Wird das Thema der Masterarbeit aus dem Bereich der Fachdidaktik gewählt, ist Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit die erfolgreiche Absolvierung der beiden Lehrveranstaltungen Einführung in die Fachdidaktik und Praktikum Allgemeine Chemie für Fortgeschrittene: Demonstrations- und Schulversuche (§ 3 Absatz 4).

§ 8 Masterarbeit

Dem inhaltlichen Schwerpunkt entsprechend kann das Thema der Masterarbeit im Fach Chemie aus einem der fünf Fachgebiete Anorganische und Analytische Chemie, Organische Chemie, Physikalische Chemie, Biochemie oder Makromolekulare Chemie oder aus dem Bereich der Fachdidaktik gewählt werden.

§ 9 Bildung der Abschlussnote für das Fach Chemie

Die Abschlussnote für das Fach Chemie errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik.

§ 10 Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme des studentischen Mitglieds beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre.

Chinesisch

§ 1 Studienumfang im Fach Chinesisch

Im Fach Chinesisch sind 17 ECTS-Punkte im Bereich der Fachwissenschaft und 10 ECTS-Punkte im Bereich der Fachdidaktik zu erwerben.

§ 2 Unterrichts und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Chinesisch in deutscher, englischer oder chinesischer Sprache abgehalten.
- (2) Die jeweils zugehörigen Studien und Prüfungsleistungen sind nach den Vorgaben des Dozenten/der Dozentin beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher, englischer oder chinesischer Sprache zu erbringen. Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher, englischer oder chinesischer Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher, englischer oder chinesischer Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

- (1) Im Fach Chinesisch sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu absolvieren.
- (2) Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beziehungsweise Vorlesungsverzeichnis aufgeführt und näher beschrieben.
- (3) Im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Nichtamtliche Lesefassung

Sprachkompetenz Chinesisch (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Sprach und Leseübung 1: Erweiterung von Kenntnissen in Grammatik, Wortschatz, Leseverstehen, Konversation und Hörverstehen	Ü	P	2	4	1	SL oder SL und PL: Klausur und mündliche Präsentation
Sprach und Leseübung 2: Erweiterung von Kenntnissen in Grammatik, Wortschatz, Leseverstehen, Konversation und Hörverstehen	Ü	P	2	4	2 oder 4	SL oder SL und PL: Klausur und mündliche Präsentation

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; K = Kolloquium; S = Seminar; Ü = Übung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt; in der jeweils anderen Lehrveranstaltung sind ausschließlich Studienleistungen zu erbringen.

Fachwissenschaft Chinesisch (9 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung / Prüfungsleistung
Masterseminar zu einem sinologischen Thema	S	P	2	8	2	SL und PL: Klausur Ausarbeitung
Kolloquium zu einem sinologischen Thema	K	P	1-2	1	2 oder 4	SL
Fachdidaktik Chinesisch (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung / Prüfungsleistung
Fachdidaktik Chinesisch: Schriftzeichen, Phonetik und Grammatik	S/Ü	P	2	5	1 oder 3	SL oder SL und PL: Klausur Ausarbeitung
Fachdidaktik Chinesisch: Fachdidaktik distanter Fremdsprachen,	S/Ü	P	2	5	1 oder 3	SL oder SL und PL: Klausur Ausarbeitung

Nichtamtliche Lesefassung

kompetenz und kommunikat ionsorientier tes Unterrichten						
--	--	--	--	--	--	--

Der/Die Studierende wählt, in welcher der beiden Lehrveranstaltungen er/sie die Prüfungsleistung erbringt; in der jeweils anderen Lehrveranstaltung sind ausschließlich Studienleistungen zu erbringen.

§ 4 Masterarbeit

Die Masterarbeit im Fach Chinesisch ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen.

§ 5 Bildung der Abschlussnote für das Fach Chinesisch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Chinesisch werden die Modulnoten jeweils einfach gewichtet.

§ 6 Erteilung der Masterurkunde

Voraussetzung für die Erteilung der Masterurkunde ist neben dem Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Fach Chinesisch im Bereich der Fachwissenschaft mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 75 ECTS-Punkten, die nicht zum Curriculum dieses Studiengangs gehören und die nicht der Vermittlung gleichwertiger Kompetenzen dienen

Deutsch

§ 1 Studienumfang im Fach Deutsch

Im Fach Deutsch sind 17 ECTS-Punkte im Bereich der Fachwissenschaft und 10 ECTS-Punkte im Bereich der Fachdidaktik zu erwerben.

§ 2 Unterrichts und Prüfungssprache

Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Deutsch in deutscher Sprache abgehalten. Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

- (1) Im Fach Deutsch sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beziehungsweise Vorlesungsverzeichnis aufgeführt und näher beschrieben.
- (2) Im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Germanistische Fachwissenschaft und Fachdidaktik (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Aktuelle Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Forschung	V	P	4	3	1	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Nichtamtliche Lesefassung

Germanistische Linguistik (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Masterseminar aus dem Bereich der deutschen Sprache	S	P	2	8	1, 2, 3 oder 4	SL und PL: Klausur Ausarbeitung und mündliche Prüfung

Germanistische Literaturwissenschaft (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Masterseminar aus dem Bereich der deutschsprachigen Literatur	S	P	2	8	1, 2, 3 oder 4	SL und PL: Klausur Ausarbeitung und mündliche Prüfung

Fachdidaktik Deutsch (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Seminar zur Sprachdidaktik Deutsch	S	WP	2	4	1, 2 oder 4	SL oder SL und PL: Klausur
Vorlesung zur Sprachdidaktik Deutsch	V	WP	2	4	1, 2 oder 4	SL oder PL: Klausur
Seminar zur Literaturdidaktik Deutsch	S	WP	2	4	1, 2 oder 4	SL oder SL und PL: Klausur
Vorlesung zur Literaturdidaktik Deutsch	V	WP	2	4	1, 2 oder 4	SL oder PL: Klausur

- (3) Es ist jeweils eine Lehrveranstaltung zur Sprachdidaktik Deutsch und eine Lehrveranstaltung zur Literaturdidaktik Deutsch zu belegen. Mindestens eine der beiden Lehrveranstaltungen muss ein Seminar sein. Der/Die Studierende wählt, in welcher Lehrveranstaltung er/sie die Prüfungsleistung erbringt; in der jeweils anderen Lehrveranstaltung sind ausschließlich Studienleistungen zu erbringen. Dem Bereich der Fachdidaktik ist das Modul Fachdidaktik Deutsch zugeordnet sowie die Lehrveranstaltung Aktuelle Fragestellungen, Methoden und Ergebnisse fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Forschung im Modul Germanistische Fachwissenschaft und Fachdidaktik mit einem Anteil von 2 ECTS Punkten.

§ 4 Bildung der Abschlussnote für das Fach Deutsch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Deutsch werden die Modulnoten jeweils einfach gewichtet.

§ 5 Erteilung der Masterurkunde

Voraussetzung für die Erteilung der Masterurkunde ist neben dem Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Fach Deutsch im Bereich der Fachwissenschaft mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 75 ECTS-Punkten, die nicht zum Curriculum dieses Studiengangs gehören und die nicht der Vermittlung gleichwertiger Kompetenzen dienen.

Nichtamtliche Lesefassung

Englisch

§ 1 Studienumfang im Fach Englisch

Im Fach Englisch sind 17 ECTS-Punkte im Bereich der Fachwissenschaft und 10 ECTS-Punkte im Bereich der Fachdidaktik zu erwerben.

§ 2 Unterrichts und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Englisch in englischer Sprache abgehalten.
- (2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in englischer Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in englischer Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

- (1) Im Fach Englisch sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beziehungsweise Vorlesungsverzeichnis aufgeführt und näher beschrieben.
- (2) Im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Literatur und Sprachwissenschaft des Englischen (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar aus dem Bereich der englischsprachigen Literaturen	S	WP	2	8	1	SL und PL: Klausur Ausarbeitung
Hauptseminar aus dem Bereich der englischen Sprachwissenschaft	S	WP	2	8	1	SL und PL: Klausur Ausarbeitung

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; K = Kolloquium; S = Seminar; Ü = Übung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Nach eigener Wahl ist eines der beiden Hauptseminare zu belegen.

Sprachkompetenz Englisch I (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Oral Competence for Master Students	Ü	P	2	3	2	SL und PL: mündliche Präsentation

Sprachkompetenz Englisch II (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Written Competence for Master Students	Ü	P	2	3	4	SL und PL: Klausur

Fachdidaktik Englisch (7 ECTS-Punkte)						
---------------------------------------	--	--	--	--	--	--

Nichtamtliche Lesefassung

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Ausgewählte Themenbereiche der Englisch Didaktik	S	P	2	2	2	SL
Forschungsmethoden in der Englisch Didaktik	S	P	4	5	2 und 3	SL und PL: mündliche Präsentation

Englisch in der Schule (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Kolloquium zu Themen der Literatur und Sprachwissenschaft des Englischen	K	P	2	2	4	SL
Fachwissenschaft und Fachdidaktik des Englischen im Dialog	Ü	P	1-2	2	4	SL
Modulabschlussprüfung		P		2	4	PL: mündliche Prüfung

- (3) Dem Bereich der Fachdidaktik sind das Modul Fachdidaktik Englisch und die Lehrveranstaltung Fachwissenschaft und Fachdidaktik des Englischen im Dialog im Modul Englisch in der Schule zugeordnet sowie die Modulabschlussprüfung im Modul Englisch in der Schule mit einem Anteil von einem ECTS Punkt.

§ 4 Masterarbeit

Die Masterarbeit im Fach Englisch ist in englischer Sprache anzufertigen.

§ 5 Bildung der Abschlussnote für das Fach Englisch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Englisch werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul

Literatur und Sprachwissenschaft des Englischen
 Sprachkompetenz Englisch I
 Sprachkompetenz Englisch II
 Fachdidaktik Englisch
 Englisch in der Schule

Gewichtung der Note

vierfach
 zweifach
 zweifach
 dreifach
 vierfach

§ 6 Erteilung der Masterurkunde

Voraussetzung für die Erteilung der Masterurkunde ist neben dem Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Fach Englisch im Bereich der Fachwissenschaft mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 75 ECTS-Punkten, die nicht zum Curriculum dieses Studiengangs gehören und die nicht der Vermittlung gleichwertiger Kompetenzen dienen.

Französisch

§ 1 Studienumfang im Fach Französisch

Im Fach Französisch sind 17 ECTS-Punkte im Bereich der Fachwissenschaft und 10 ECTS-Punkte im Bereich der Fachdidaktik zu erwerben.

§ 2 Unterrichts und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach

Nichtamtliche Lesefassung

Französisch in französischer oder deutscher Sprache abgehalten.

- (2) Die jeweils zugehörigen Studien und Prüfungsleistungen sind nach den Vorgaben des Dozenten/der Dozentin beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in französischer oder deutscher Sprache zu erbringen. Wird eine Lehrveranstaltung nicht in französischer oder deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in französischer oder deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

- (1) Im Fach Französisch sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beziehungsweise Vorlesungsverzeichnis aufgeführt und näher beschrieben.
- (2) Im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Sprach, Literatur und Kulturwissenschaft Französisch (11 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Masterseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	2	8	1 oder 2	SL und PL: mündliche Prüfung
Masterseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literatur und Kulturwissenschaft	S	WP	2	8	1 oder 2	SL und PL: mündliche Prüfung
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	WP	2	3	1 oder 2	PL: Klausur
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literatur und Kulturwissenschaft	V	WP	2	3	1 oder 2	PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Nach eigener Wahl sind entweder das Masterseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Sprachwissenschaft und die Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literatur und Kulturwissenschaft oder das Masterseminar aus dem Bereich der galloromanistischen Literatur und Kulturwissenschaft und die Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft zu belegen.

Sprachkompetenz Französisch (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Sprachpraxis und Sprachreflexion Französisch, Niveau C2.1	Ü	P	2	3	1 oder 2	SL und PL: Klausur

Fachdidaktik Französisch (7 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung

Nichtamtliche Lesefassung

Masterseminar aus dem Bereich der Fachdidaktik mit Schwerpunkt Französisch	S	P	2	4	1 oder 2	SL und PL: Klausur Ausarbeitung
Lehrveranstaltung zur Erforschung fremdsprachlicher LehrLernProzesse	V/Ü	P	2	3	3	SL

Integrierter Professionsbereich Französisch (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Integriertes Masterseminar zu Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Dialog – Schwerpunkt Französisch	S	P	2	4	4	SL und PL: mündliche Prüfung
Übung zur professionsorientierten Sprachpraxis Französisch	Ü	P	2	2	4	SL

- (3) Dem Bereich der Fachdidaktik ist das Modul Fachdidaktik Französisch zugeordnet sowie im Modul Integrierter Professionsbereich Französisch das Integrierte Masterseminar zu Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Dialog – Schwerpunkt Französisch mit einem Anteil von 2 ECTS-Punkten und die Übung zur professionsorientierten Sprachpraxis Französisch mit einem Anteil von einem ECTS-Punkt.

§ 4 Masterarbeit

Die Masterarbeit im Fach Französisch ist in französischer oder deutscher Sprache anzufertigen.

§ 5 Bildung der Modulnoten

Bei der Bildung der Note des Moduls Sprach, Literatur und Kulturwissenschaft Französisch wird die Note für die Prüfungsleistung des Masterseminars doppelt gewichtet und die Note für die Prüfungsleistung der Vorlesung einfach.

§ 6 Bildung der Abschlussnote für das Fach Französisch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Französisch werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Sprach, Literatur und Kulturwissenschaft Französisch	vierfach
Sprachkompetenz Französisch	einfach
Fachdidaktik Französisch	zweifach
Integrierter Professionsbereich Französisch	zweifach

§ 7 Erteilung der Masterurkunde

Voraussetzung für die Erteilung der Masterurkunde ist neben dem Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Fach Französisch im Bereich der Fachwissenschaft mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 75 ECTS-Punkten, die nicht zum Curriculum dieses Studiengangs gehören und die nicht der Vermittlung gleichwertiger Kompetenzen dienen.

Geographie

§ 1 Studienumfang im Fach Geographie

Im Fach Geographie sind 17 ECTS-Punkte im Bereich der Fachwissenschaft und 10 ECTS-Punkte im Bereich der Fachdidaktik zu erwerben.

§ 2 Unterrichts und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach

Nichtamtliche Lesefassung

Geographie in deutscher Sprache abgehalten.

- (2) Die Studien und Prüfungsleistungen sind in der Sprache zu erbringen, in der die zugehörige Lehrveranstaltung abgehalten wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

- (1) Im Fach Geographie sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.
- (2) Voraussetzung für die Belegung der Module im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik ist der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Fach Geographie im Bereich der Fachwissenschaft mit einem Leistungsumfang von mindestens 75 ECTS-Punkten; die darin erworbenen Kompetenzen dürfen den in diesem Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen nicht gleichwertig sein.
- (3) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module zu absolvieren. Im Wahlpflichtmodul Geographie ist eine Lehrveranstaltung aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot zu wählen. Wird eine Vorlesung gewählt, sind keine Studienleistungen zu erbringen und die Prüfungsleistung besteht in einer Klausur; wird ein Seminar oder ein Praktikum gewählt, sind Studienleistungen zu erbringen und die Prüfungsleistung besteht in einer schriftlichen Ausarbeitung und einer mündlichen Präsentation. Im Modul MenschUmweltBeziehungen erarbeiten die Studierenden unter Anleitung des Dozenten/der Dozentin eigenständig wissenschaftliche Inhalte zu ausgewählten Themen der MenschUmweltBeziehungen.

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Große Geländeübung	Ü	4	5	1 oder 2	SL PL: Klausur Ausarbeitung und mündliche Präsentation
Wahlpflichtmodul Geographie	V/S/Pr	2–3	5	1, 2 oder 3	SL PL: Klausur oder schriftliche Ausarbeitung und mündliche Präsentation
MenschUmweltBeziehungen	M + K	2	7	3 und 4	PL: mündliche Prüfung

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; K = Kolloquium; M = Mentorat;

Pr = Praktikum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

- (4) Im Bereich der Fachdidaktik ist das Modul Geographiedidaktik in Unterricht und Forschung zu absolvieren.

Geographiedidaktik in Unterricht und Forschung (10 ECTS-Punkte)					
Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Einführung in die Geographiedidaktik	V	2	3	2	PL: Klausur
Ausgewählte Aspekte der Geographie didaktik und der geographiedidaktischen Forschung	S	2	4	2	PL: mündliche Prüfung
Forschungskonzepte und Unterrichtspraxis	S	2	3	3	SL

§ 4 Bildung der Abschlussnote für das Fach Geographie

Die Abschlussnote für das Fach Geographie errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik.

Nichtamtliche Lesefassung

§ 5 Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme des studentischen Mitglieds beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre

Geschichte

§ 1 Studienumfang im Fach Geschichte

Im Fach Geschichte sind 17 ECTS-Punkte im Bereich der Fachwissenschaft und 10 ECTS-Punkte im Bereich der Fachdidaktik zu erwerben.

§ 2 Unterrichts und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Geschichte in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

- (1) Im Fach Geschichte sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beziehungsweise Vorlesungsverzeichnis aufgeführt und näher beschrieben.
- (2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Vertiefung Geschichte I (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Lektüre von Forschungsliteratur zur Geschichtswissenschaft	M	P	2	5	1	PL: mündliche Prüfung

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; M = Mentorat; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Vertiefung Geschichte II (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar zur Alten Geschichte	S	WP	2–3	8	2	SL und PL: Klausur Ausarbeitung
Hauptseminar zur Mittelalterlichen Geschichte	S	WP	2–3	8	2	SL und PL: Klausur Ausarbeitung
Hauptseminar zur Neueren und Neuesten Geschichte (16. bis 21. Jh.)	S	WP	2–3	8	2	SL und PL: Klausur Ausarbeitung

- (3) Nach eigener Wahl ist eines der drei Hauptseminare zu belegen. Wird das Hauptseminar zur Alten

Nichtamtliche Lesefassung

Geschichte oder das Hauptseminar zur Mittelalterlichen Geschichte belegt, ist im Modul Vertiefung Geschichte III die Vorlesung oder Übung zur Neueren und Neuesten Geschichte (16. bis 21. Jh.) zu belegen. Wird das Hauptseminar zur Neueren und Neuesten Geschichte (16. bis 21. Jh.) belegt, ist im Modul Vertiefung Geschichte III die Vorlesung oder Übung zur Alten Geschichte oder die Vorlesung oder Übung zur Mittelalterlichen Geschichte zu belegen.

Vertiefung Geschichte III (4 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung oder Übung zur Alten Geschichte	V/Ü	WP	2	4	4	SL
Vorlesung oder Übung zur Mittelalterlichen Geschichte	V/Ü	WP	2	4	4	SL
Vorlesung oder Übung zur Neueren und Neuesten Geschichte (16. bis 21. Jh.)	V/Ü	WP	2	4	4	SL

Nach eigener Wahl ist eine der drei Vorlesungen oder Übungen zu belegen. Wird im Modul Vertiefung Geschichte II das Hauptseminar zur Alten Geschichte oder das Hauptseminar zur Mittelalterlichen Geschichte belegt, ist die Vorlesung oder Übung zur Neueren und Neuesten Geschichte (16. bis 21. Jh.) zu belegen. Wird im Modul Vertiefung Geschichte II das Hauptseminar zur Neueren und Neuesten Geschichte (16. bis 21. Jh.) belegt, ist die Vorlesung oder Übung zur Alten Geschichte oder die Vorlesung oder Übung zur Mittelalterlichen Geschichte zu belegen.

(4) Im Bereich der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Geschichtsdidaktik in Theorie, Forschung und Praxis I (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Seminar 1 zur Geschichtsdidaktik	S	P	2	5	1	SL

Geschichtsdidaktik in Theorie, Forschung und Praxis II (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Seminar 2 zur Geschichtsdidaktik	S	P	2	5	2 und 3	SL Und PL: Klausur Ausarbeitung

(5) Voraussetzung für die Belegung dieses Moduls ist die erfolgreiche Absolvierung des Moduls Geschichtsdidaktik in Theorie, Forschung und Praxis I.

§ 4 Bildung der Abschlussnote für das Fach Geschichte

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Geschichte werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Vertiefung Geschichte I	siebenfach
Vertiefung Geschichte II	siebenfach
Geschichtsdidaktik in Theorie, Forschung und Praxis II	sechsfach

§ 5 Erteilung der Masterurkunde

Voraussetzung für die Erteilung der Masterurkunde ist neben dem Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Fach Geschichte im Bereich der Fachwissenschaft mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 75 ECTS-Punkten, die nicht zum Curriculum dieses Studiengangs gehören und die nicht der Vermittlung gleichwertiger Kompetenzen dienen.

Nichtamtliche Lesefassung

Griechisch

§ 1 Studienumfang im Fach Griechisch

Im Fach Griechisch sind 17 ECTS-Punkte im Bereich der Fachwissenschaft und 10 ECTS-Punkte im Bereich der Fachdidaktik zu erwerben.

§ 2 Unterrichts und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Griechisch in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

- (1) Im Fach Griechisch sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beziehungsweise Vorlesungsverzeichnis aufgeführt und näher beschrieben.
- (2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Griechische Literatur I (6 ECTS-Punkte)							
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung	
Hauptseminar 1 zur griechischen Literatur	S	P	2	6	1	SL und PL: Klausur Ausarbeitung und mündliche Präsentation	

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; Ex = Exkursion; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Griechische Literatur II (5 ECTS-Punkte)							
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung	
Hauptseminar 2 zur griechischen Literatur	S	P	2	5	3	SL	

Griechische Sprache (6 ECTS-Punkte)							
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung	
Griechische Lektüreübung	Ü	P	2	6	4	SL und PL: Klausur	

Nichtamtliche Lesefassung

(3) Im Bereich der Fachdidaktik ist das nachfolgend aufgeführte Modul zu absolvieren:

Fachdidaktik Griechisch (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung zur Didaktik der Alten Sprachen mit Schwerpunkt Griechisch	V	P	2	2	1	SL
Methodik des altsprachlichen Unterrichts in der Spracherwerbs und Lektürephase mit Schwerpunkt Griechisch	Ü	P	2	5	2	SL und PL: Klausur Ausarbeitung
Theorie und Praxis – Kompetenz erwerb im altsprachlichen Unterricht mit Schwerpunkt Griechisch	Ü/Ex	P	2	3	2	SL

§ 4 Bildung der Abschlussnote für das Fach Griechisch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Griechisch werden die Modulnoten jeweils einfach gewichtet.

§ 5 Erteilung der Masterurkunde

Voraussetzung für die Erteilung der Masterurkunde ist neben dem Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Fach Griechisch im Bereich der Fachwissenschaft mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 75 ECTS-Punkten, die nicht zum Curriculum dieses Studiengangs gehören und die nicht der Vermittlung gleichwertiger Kompetenzen dienen.

Informatik

§ 1 Studienumfang im Fach Informatik

Im Fach Informatik sind 17 ECTS-Punkte im Bereich der Fachwissenschaft und 10 ECTS-Punkte im Bereich der Fachdidaktik zu erwerben.

§ 2 Unterrichts und Prüfungssprache

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Fach Informatik werden in deutscher oder englischer Sprache abgehalten.
- (2) Die zugehörigen Studien und Prüfungsleistungen können in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

- (1) Im Fach Informatik sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.

Nichtamtliche Lesefassung

- (2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren. In den Modulen Informatik – Vertiefung I und Informatik – Vertiefung II ist jeweils eine Weiterführende Vorlesung oder eine Spezialvorlesung zu absolvieren. Aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die nicht bereits im Bachelorstudium absolviert wurden. Im Modul Informatik – Vertiefung II kann statt einer Weiterführenden Vorlesung oder Spezialvorlesung auch ein Praktikum aus dem Lehrangebot des Instituts für Informatik für den Masterbereich absolviert werden. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen des Lehrangebots für die Spezialvorlesungen, das Praktikum und das Projekt für Lehramtsstudierende zwischen verschiedenen der in Tabelle 1 hierfür angegebenen Arten von Prüfungsleistungen wählen können.

Tabelle 1: Fachwissenschaft (17 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Informatik – Vertiefung 1 (6 ECTS-Punkte)						
Weiterführende Vorlesung 1	V + Ü	WP	4	6	1, 2 oder 4	SL PL: Klausur
Spezialvorlesung 1	V + Ü	WP	4	6	1, 2 oder 4	SL PL: Klausur oder mündliche Prüfung
Informatik – Vertiefung 2 (6 ECTS-Punkte)						
Weiterführende Vorlesung 2	V + Ü	WP	4	6	1, 2 oder 4	SL PL: Klausur
Spezialvorlesung 2	V + Ü	WP	4	6	1, 2 oder 4	SL PL: Klausur oder mündliche Prüfung
Praktikum	Pr	WP	4	6	1, 2 oder 4	SL PL: Klausur und/ oder mündlich und/oder praktisch
Projektarbeit in Informatik (5 ECTS-Punkte)						
Projekt für Lehramtsstudierende	Projekt	WP		5	3 oder 4	SL PL: Klausur und/ oder mündlich und/oder praktisch

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; Pr = Praktikum; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

- (3) Im Bereich der Fachdidaktik sind die nachfolgend in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 2: Fachdidaktik (10 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Prinzipien der Fachdidaktik Informatik (5 ECTS-Punkte)						
Prinzipien der Fachdidaktik Informatik	V + Ü	P	4	5	1	PL: Klausur
Angewandte Fachdidaktik Informatik (5 ECTS-Punkte)						
Forschungsprojekt in angewandter Fachdidaktik Informatik	Projekt	P		5	2 oder 3	SL

Nichtamtliche Lesefassung

§ 4 Praktische Prüfungsleistungen

Praktische Prüfungsleistungen bestehen in der Durchführung von Versuchen und in der Erstellung von Software oder Demonstratoren.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Informatik, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens zwei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen, die in einer Klausur oder in einer mündlichen Prüfung bestehen, ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 6 Masterarbeit

Die Masterarbeit im Fach Informatik ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen.

§ 7 Bildung der Abschlussnote für das Fach Informatik

Die Abschlussnote für das Fach Informatik errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik.

§ 8 Erteilung der Masterurkunde

Voraussetzung für die Erteilung der Masterurkunde ist neben dem Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Fach Informatik im Bereich der Fachwissenschaft mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 75 ECTS-Punkten, die nicht zum Curriculum dieses Studiengangs gehören und die nicht der Vermittlung gleichwertiger Kompetenzen dienen.

§ 9 Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme des studentischen Mitglieds beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre.

Italienisch

§ 1 Studienumfang im Fach Italienisch

Im Fach Italienisch sind 17 ECTS-Punkte im Bereich der Fachwissenschaft und 10 ECTS-Punkte im Bereich der Fachdidaktik zu erwerben.

§ 2 Unterrichts und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Italienisch in italienischer oder deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Die jeweils zugehörigen Studien und Prüfungsleistungen sind nach den Vorgaben des Dozenten/der Dozentin beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in italienischer oder deutscher Sprache zu erbringen. Wird eine Lehrveranstaltung nicht in italienischer oder deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in italienischer oder deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

- (1) Im Fach Italienisch sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beziehungsweise Vorlesungsverzeichnis aufgeführt und näher beschrieben.

Nichtamtliche Lesefassung

- (2) Im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Sprach, Literatur und Kulturwissenschaft Italienisch (11 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Masterseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	2	8	1 oder 2	SL und PL: mündliche Prüfung
Masterseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Literatur und Kulturwissenschaft	S	WP	2	8	1 oder 2	SL und PL: mündliche Prüfung
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	WP	2	3	1 oder 2	PL: Klausur
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literatur und Kulturwissenschaft	V	WP	2	3	1 oder 2	PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studi ums zum Wintersemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

- (3) Nach eigener Wahl sind entweder das Masterseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Sprachwissenschaft und die Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literatur und Kulturwissenschaft oder das Masterseminar aus dem Bereich der italoromanistischen Literatur und Kulturwissenschaft und die Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft zu belegen.

Sprachkompetenz Italienisch (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Sprachpraxis und Sprachreflexion Italienisch, Niveau C2.1	Ü	P	2	3	1 oder 2	SL und PL: Klausur

Fachdidaktik Italienisch (7 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Masterseminar aus dem Bereich der Fachdidaktik mit Schwerpunkt Italienisch	S	P	2	4	1 oder 2	SL und PL: Klausur Ausarbeitung
Lehrveranstaltung zur Erforschung fremdsprachlicher LehrLernProzesse	V/Ü	P	2	3	3	SL

Nichtamtliche Lesefassung

Integrierter Professionsbereich Italienisch (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Integriertes Masterseminar zu Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Dialog – Schwerpunkt Italienisch	S	P	2	4	4	SL und PL: mündliche Prüfung
Übung zur professionsorientierten Sprachpraxis Italienisch	Ü	P	2	2	4	SL

- (4) Dem Bereich der Fachdidaktik ist das Modul Fachdidaktik Italienisch zugeordnet sowie im Modul Integrierter Professionsbereich Italienisch das Integrierte Masterseminar zu Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Dialog – Schwerpunkt Italienisch mit einem Anteil von 2 ECTS-Punkten und die Übung zur professionsorientierten Sprachpraxis Italienisch mit einem Anteil von einem ECTS-Punkt.

§ 4 Masterarbeit

Die Masterarbeit im Fach Italienisch ist in italienischer oder deutscher Sprache anzufertigen.

§ 5 Bildung der Modulnoten

Bei der Bildung der Note des Moduls Sprach, Literatur und Kulturwissenschaft Italienisch wird die Note für die Prüfungsleistung des Masterseminars doppelt gewichtet und die Note für die Prüfungsleistung der Vorlesung einfach.

§ 6 Bildung der Abschlussnote für das Fach Italienisch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Italienisch werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Sprach, Literatur und Kulturwissenschaft Italienisch	vierfach
Sprachkompetenz Italienisch	einfach
Fachdidaktik Italienisch	zweifach
Integrierter Professionsbereich Italienisch	zweifach

§ 7 Erteilung der Masterurkunde

Voraussetzung für die Erteilung der Masterurkunde ist neben dem Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Fach Italienisch im Bereich der Fachwissenschaft mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 75 ECTS-Punkten, die nicht zum Curriculum dieses Studiengangs gehören und die nicht der Vermittlung gleichwertiger Kompetenzen dienen.

Katholische Theologie

§ 1 Studienumfang im Fach Katholische Theologie

Im Fach Katholische Theologie sind 17 ECTS-Punkte im Bereich der Fachwissenschaft und 10 ECTS-Punkte im Bereich der Fachdidaktik zu erwerben.

§ 2 Unterrichts und Prüfungssprache

- (1) Die Lehrveranstaltungen im Fach Katholische Theologie werden in der Regel in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, können die zugehörigen Studien und Prüfungsleistungen in der betreffenden Sprache oder in deutscher Sprache erbracht werden.

Nichtamtliche Lesefassung

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

- (1) Im Fach Katholische Theologie sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.
- (2) Voraussetzung für die Belegung der Module im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik ist der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Fach Katholische Theologie im Bereich der Fachwissenschaft mit einem Leistungsumfang von mindestens 75 ECTS-Punkten; die darin erworbenen Kompetenzen dürfen den in diesem Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen nicht gleichwertig sein.
- (3) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul Vertiefung im Bereich der Exegese des Neuen Testaments kann anstelle der beiden Lehrveranstaltungen Exegese einer Schrift aus neutestamentlicher Zeit und Lektüre grundsprachlicher Texte aus neutestamentlicher Zeit auch eine integrierte Lehrveranstaltung angeboten werden. Im Modul Vertiefung im Bereich der Systematischen Theologie sind nach eigener Wahl entweder zwei Vorlesungen aus zwei der fünf Fächer Dogmatik, Liturgiewissenschaft, Fundamentaltheologie, Moralthologie und Christliche Religionsphilosophie zu belegen oder ein Seminar aus einem der genannten Fächer. Im Modul Individueller Schwerpunkt ist nach eigener Wahl ein theologisches Hauptseminar aus einer der drei Fächergruppen Biblische und Historische Theologie, Systematische Theologie oder Praktische Theologie zu belegen. Wird im Modul Religionspädagogik eine Vorlesung angeboten, besteht die zugehörige Prüfungsleistung in einer Klausur, wird ein Seminar angeboten, ist als Prüfungsleistung eine schriftliche Ausarbeitung anzufertigen.

Tabelle: Fachwissenschaft (17 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vertiefung im Bereich der Exegese des Neuen Testaments (4 ECTS-Punkte)						
Exegese einer Schrift aus neutestamentlicher Zeit	V + K	P	2	4	1, 2 oder 4	SL PL: mündliche Prüfung
Lektüre grundsprachlicher Texte aus neutestamentlicher Zeit	L	P	1			
Vertiefung im Bereich der Systematischen Theologie (5 ECTS-Punkte)						
Vorlesung im Bereich der Systematischen Theologie I	V + K	WP	2	5	1, 2 oder 4	SL PL: mündliche Prüfung
Vorlesung im Bereich der Systematischen Theologie II	V + K		2			
Seminar im Bereich der Systematischen Theologie	S	WP	2	5	1, 2 oder 4	SL PL: Klausur Ausarbeitung
Individueller Schwerpunkt (5 ECTS-Punkte)						
Theologisches Hauptseminar	S	P	2	5	1, 2 oder 4	SL PL: Klausur Ausarbeitung
Religionspädagogik (3 ECTS-Punkte)						
Religionspädagogik	V	P	2	3	2	PL: Klausur oder schriftliche Ausarbeitung

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; K = Kolloquium; L = Lektürekurs; S = Seminar; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Nichtamtliche Lesefassung

(4) Im Bereich der Fachdidaktik ist das nachfolgend aufgeführte Modul zu absolvieren.

Fachdidaktik Katholische Theologie (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Inhaltsbereiche der Religionsdidaktik	V	P	2	3	1, 2 oder 4	PL: Klausur
Fachdidaktisches Hauptseminar	S	P	2	5	1, 2 oder 4	SL PL: Klausur Ausarbeitung
Theologische Themen in didaktischer Perspektive	S	P	2	2	3	SL

§ 4 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Katholische Theologie, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann höchstens eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 5 Masterarbeit

Gutachter/Gutachterinnen der Masterarbeit können nur Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßige Professoren/Professorinnen und Privatdozenten/Privatdozentinnen der Theologischen Fakultät sein. Dies gilt nicht, wenn das Thema der Masterarbeit mindestens zwei Fachdisziplinen entnommen ist und diese nicht alle von Hochschullehrern/Hochschullehrerinnen, außerplanmäßigen Professoren/Professorinnen oder Privatdozenten/Privatdozentinnen der Theologischen Fakultät vertreten werden.

§ 6 Bildung der Abschlussnote für das Fach Katholische Theologie

Die Abschlussnote für das Fach Katholische Theologie errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik.

Latein

§ 1 Studienumfang im Fach Latein

Im Fach Latein sind 17 ECTS-Punkte im Bereich der Fachwissenschaft und 10 ECTS-Punkte im Bereich der Fachdidaktik zu erwerben.

§ 2 Unterrichts und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Latein in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

Nichtamtliche Lesefassung

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

- (1) Im Fach Latein sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beziehungsweise Vorlesungsverzeichnis aufgeführt und näher beschrieben.
- (2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Lateinische Literatur I (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar 1 zur lateinischen Literatur	S	P	2	6	1	SL und PL: Klausur Ausarbeitung und mündliche Präsentation

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; Ex = Exkursion; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Lateinische Literatur II (5 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Hauptseminar 2 zur lateinischen Literatur	S	P	2	5	3	SL

Lateinische Sprache (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Lateinische Lektüreübung	Ü	P	2	6	4	SL und PL: Klausur

- (3) Im Bereich der Fachdidaktik ist das nachfolgend aufgeführte Modul zu absolvieren:

Fachdidaktik Latein (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Vorlesung zur Didaktik der Alten Sprachen mit Schwerpunkt Latein	V	P	2	2	1	SL
Methodik des altsprachlichen Unterrichts in der Spracherwerbs- und Lektürephase mit Schwerpunkt Latein	Ü	P	2	5	2	SL und PL: Klausur Ausarbeitung
Theorie und Praxis – Kompetenzerwerb im altsprachlichen Unterricht mit Schwerpunkt Latein	Ü/Ex	P	2	3	2	SL

Nichtamtliche Lesefassung

§ 4 Bildung der Abschlussnote für das Fach Latein

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Latein werden die Modulnoten jeweils einfach gewichtet.

§ 5 Erteilung der Masterurkunde

Voraussetzung für die Erteilung der Masterurkunde ist neben dem Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Fach Latein im Bereich der Fachwissenschaft mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 75 ECTS-Punkten, die nicht zum Curriculum dieses Studiengangs gehören und die nicht der Vermittlung gleichwertiger Kompetenzen dienen.

Mathematik

§ 1 Studienumfang im Fach Mathematik

Im Fach Mathematik sind 17 ECTS-Punkte im Bereich der Fachwissenschaft und 10 ECTS-Punkte im Bereich der Fachdidaktik zu erwerben.

§ 2 Unterrichts und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Mathematik in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Die Studien und Prüfungsleistungen sind in der Sprache zu erbringen, in der die zugehörige Lehrveranstaltung abgehalten wird. Mit Zustimmung des Prüfers/der Prüferin können mündliche Prüfungen auch in einer anderen Sprache durchgeführt werden, wenn die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung und insbesondere die fachkundige Bewertung der Prüfungsleistung gewährleistet ist.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

- (1) Im Fach Mathematik sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.
- (2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Erweiterung der Analysis ist der Nachweis der in den Modulen Analysis I, Analysis II, Lineare Algebra I und Lineare Algebra II des polyvalenten Hauptfach Bachelorstudiengangs Mathematik vermittelten Kompetenzen oder diesen gleichwertiger Kompetenzen. Im Modul Mathematische Ergänzung ist eine Lehrveranstaltung aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot des Instituts für Mathematik zu absolvieren; es können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die nicht bereits im Bachelorstudium absolviert wurden.

Tabelle 1: Pflichtmodule im Bereich der Fachwissenschaft

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Erweiterung der Analysis	V + Ü	2 + 2	5	1	SL PL: Klausur
Mathematische Ergänzung	variabel	2	3	3 oder 4	SL

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; Priv = Privatissimum; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

- (3) Im Bereich der Fachwissenschaft ist außerdem nach eigener Wahl eines der beiden in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul Mathematische Vertiefung kann eine Lehrveranstaltung aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot des Mathematischen Instituts gewählt werden.

Nichtamtliche Lesefassung

Tabelle 2: Wahlpflichtmodule im Bereich der Fachwissenschaft

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Mathematische Vertiefung	V + Ü	4 + 2	9	2	SL PL: mündliche Prüfung
Wissenschaftliches Arbeiten	Priv	–	9	2	SL PL: mündliche Prüfung

- (4) Im Bereich der Fachdidaktik ist das Modul Fachdidaktik der mathematischen Teilgebiete zu absolvieren. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Fachdidaktik der mathematischen Teilgebiete ist der Nachweis der im Modul Fachdidaktik Mathematik des polyvalenten Hauptfach Bachelorstudiengangs Mathematik vermittelten Kompetenzen oder diesen gleichwertiger Kompetenzen. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Didaktik der Funktionen und der Analysis ist der Nachweis der in den Modulen Analysis I und Numerik des polyvalenten Hauptfach Bachelorstudiengangs Mathematik vermittelten Kompetenzen oder diesen gleichwertiger Kompetenzen. Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung Didaktik der Stochastik und der Algebra ist der Nachweis der in den Modulen Stochastik sowie Algebra und Zahlentheorie des polyvalenten Hauptfach Bachelorstudiengangs Mathematik vermittelten Kompetenzen oder diesen gleichwertiger Kompetenzen.

Fachdidaktik der mathematischen Teilgebiete (6 ECTS-Punkte)					
Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Didaktik der Funktionen und der Analysis	S + Ü	2 + 1	3	1 oder 2	SL PL: Klausur
Didaktik der Stochastik und der Algebra	S + Ü	2 + 1	3	1 oder 2	

- (5) Im Bereich der Fachdidaktik ist außerdem nach eigener Wahl eines der beiden in Tabelle 3 aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul Fachdidaktische Entwicklung in der Mathematik kann eine Lehrveranstaltung aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot gewählt werden.

Tabelle 3: Wahlpflichtmodule im Bereich der Fachdidaktik

Modul	Art	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktische Entwicklung in der Mathematik	V/S/Ü	3–4	4	3 oder 4	SL
Methoden der fachdidaktischen Forschung in der Mathematik	S + Ü	2–3	4	3 und 4	SL

§ 4 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Mathematik, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Im Modul Mathematische Vertiefung kann anstelle der Wiederholung der nicht bestandenen Prüfungsleistung in der gewählten Lehrveranstaltung auch eine andere Lehrveranstaltung aus dem hierfür vorgesehenen Lehrangebot belegt werden; wird auch in der neugewählten Lehrveranstaltung die Prüfungsleistung nicht bestanden, kann diese einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können die Prüfungsleistungen in den Modulen Erweiterung der Analysis und Fachdidaktik der mathematischen Teilgebiete im Falle ihres Nichtbestehens ein zweites Mal wiederholt werden.

Nichtamtliche Lesefassung

§ 5 Bildung der Abschlussnote für das Fach Mathematik

Die Abschlussnote für das Fach Mathematik errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik.

§ 6 Erteilung der Masterurkunde

Voraussetzung für die Erteilung der Masterurkunde ist neben dem Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Fach Mathematik im Bereich der Fachwissenschaft mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 75 ECTS-Punkten, die nicht zum Curriculum dieses Studiengangs gehören und die nicht der Vermittlung gleichwertiger Kompetenzen dienen.

§ 7 Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme des studentischen Mitglieds beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre.

Philosophie/Ethik

§ 1 Studienumfang im Fach Philosophie/Ethik

Im Fach Philosophie/Ethik sind 17 ECTS-Punkte im Bereich der Fachwissenschaft und 10 ECTS-Punkte im Bereich der Fachdidaktik zu erwerben.

§ 2 Unterrichts- und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Philosophie/Ethik in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

- (1) Im Fach Philosophie/Ethik sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beziehungsweise Vorlesungsverzeichnis aufgeführt und näher beschrieben.
- (2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Vertiefung theoretische oder praktische Philosophie (8 ECTS-Punkte)								
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung		
Hauptseminar zur praktischen Philosophie	S	WP	2	8	1	SL und PL: Klausur Ausarbeitung		
Hauptseminar zur theoretischen Philosophie	S	WP	2	8	1	SL und PL: Klausur Ausarbeitung		

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; K = Kolloquium; M = Mentorat; S = Seminar; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Nichtamtliche Lesefassung

- (3) Nach eigener Wahl ist eines der beiden Hauptseminare zu belegen. Wird das Hauptseminar zur praktischen Philosophie belegt, kann im Modul Kontextualisierung Philosophie/Ethik die Vorlesung zur praktischen Philosophie nicht belegt werden. Wird das Hauptseminar zur theoretischen Philosophie belegt, kann im Modul Kontextualisierung Philosophie/Ethik die Vorlesung zur theoretischen Philosophie nicht belegt werden.

Kanonlektüre Philosophie/Ethik (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Kanonlektüre Philosophie/Ethik	M	P	2	6	2	SL und PL: mündliche Prüfung

Kontextualisierung Philosophie/Ethik (3 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Forschungskolloquium zu Positionen der Philosophie/Ethik	K	WP	2	3	4	SL
Vorlesung zur praktischen Philosophie	V	WP	2	3	4	SL
Vorlesung zur theoretischen Philosophie	V	WP	2	3	4	SL

Nach eigener Wahl ist eine der drei Lehrveranstaltungen zu belegen. Die Vorlesung zur praktischen Philosophie kann nur belegt werden, wenn im Modul Vertiefung theoretische oder praktische Philosophie das Hauptseminar zur theoretischen Philosophie belegt wird. Die Vorlesung zur theoretischen Philosophie kann nur belegt werden, wenn im Modul Vertiefung theoretische oder praktische Philosophie das Hauptseminar zur praktischen Philosophie belegt wird.

- (4) Im Bereich der Fachdidaktik ist das nachfolgend aufgeführte Modul zu absolvieren:

Fachdidaktik Philosophie/Ethik (10 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik Philosophie/Ethik Erweiterung	S	P	2	4	2	SL
Fachdidaktik Philosophie/Ethik Vertiefung	S	P	2	4	3	SL
Modulabschlussprüfung		P		2	3	PL: mündliche Prüfung“

§ 4 Bildung der Abschlussnote für das Fach Philosophie/Ethik

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Philosophie/Ethik werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul

Vertiefung theoretische oder praktische Philosophie
Kanonlektüre Philosophie/Ethik
Fachdidaktik Philosophie/Ethik

Gewichtung der Note

vierfach
dreifach
dreifach

§ 5 Erteilung der Masterurkunde

Voraussetzung für die Erteilung der Masterurkunde ist neben dem Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Fach Philosophie/Ethik im Bereich der Fachwissenschaft mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 75 ECTS-Punkten, die nicht zum Curriculum dieses Studiengangs gehören und die nicht der Vermittlung gleichwertiger Kompetenzen dienen.

Nichtamtliche Lesefassung

Physik

§ 1 Studienumfang im Fach Physik

Im Fach Physik sind 17 ECTS-Punkte im Bereich der Fachwissenschaft und 10 ECTS-Punkte im Bereich der Fachdidaktik zu erwerben.

§ 2 Unterrichts und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Physik in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Die Studien und Prüfungsleistungen sind in deutscher Sprache zu erbringen. In nicht deutschsprachigen Lehrveranstaltungen oder Modulen können die Studien und Prüfungsleistungen in der betreffenden Sprache oder auf Deutsch erbracht werden.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

- (1) Im Fach Physik sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.
- (2) Voraussetzung für die Belegung der Module im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik ist der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Fach Physik im Bereich der Fachwissenschaft mit einem Leistungsumfang von mindestens 75 ECTS-Punkten; die darin erworbenen Kompetenzen dürfen den in diesem Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen nicht gleichwertig sein.
- (3) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Experimentalphysik ist der Nachweis der in den Modulen Experimentalphysik A, Experimentalphysik B, Theoretische Physik A und Theoretische Physik B sowie in der Lehrveranstaltung Experimentalphysik IV des polyvalenten Hauptfach Bachelorstudiengangs Physik vermittelten Kompetenzen oder diesen gleichwertiger Kompetenzen. Wurde die Lehrveranstaltung Experimentalphysik V bereits im Rahmen des polyvalenten Hauptfach Bachelorstudiengangs Physik absolviert, ist stattdessen die Lehrveranstaltung Experimentalphysik IV zu absolvieren; die Lehrveranstaltung Experimentalphysik IV hat einen Leistungsumfang von 7 ECTS-Punkten und wird mit einer Studienleistung abgeschlossen. Im Wahlpflichtmodul Physik ist eine Lehrveranstaltung aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot des Physikalischen Instituts zu wählen. Es ist gewährleistet, dass die Studierenden im Rahmen des Lehrangebots für das Wahlpflichtmodul Physik zwischen Klausur und mündlicher Prüfung wählen können. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Physiklabor für Fortgeschrittene ist der Nachweis der in den Modulen Experimentalphysik A, Experimentalphysik B, Theoretische Physik A, Theoretische Physik B und Physiklabor des polyvalenten Hauptfach Bachelorstudiengangs Physik vermittelten Kompetenzen oder diesen gleichwertiger Kompetenzen sowie von Kompetenzen zur Datenanalyse.

Tabelle 1: Fachwissenschaft (17 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Experimentalphysik (7 ECTS-Punkte)						
Experimentalphysik V	V + Ü	P	4 + 2	7	1	SL
Wahlpflichtmodul Physik (5 ECTS-Punkte)						
Vorlesung Physik nach Wahl	V + Ü	WP	4–5	5	1 oder 2	SL PL: Klausur oder mündliche Prüfung
Physiklabor für Fortgeschrittene (5 ECTS-Punkte)						
Physiklabor für fortgeschrittene Lehramtsstudierende	V + Ü + S	P	4	5	2	PL: Protokolle und mündliche Präsentation

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Nichtamtliche Lesefassung

- (4) Im Bereich der Fachdidaktik sind die nachfolgend in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Fachdidaktik Physik ist der Nachweis der im Modul Fachdidaktik Physik des polyvalenten Hauptfach Bachelorstudiengangs Physik vermittelten Kompetenzen oder diesen gleichwertiger Kompetenzen. Voraussetzung für die Belegung des Moduls Labor für Demonstrationsversuche Physik ist der Nachweis der in den Modulen Experimentalphysik A, Experimentalphysik B, Theoretische Physik A, Theoretische Physik B und Physiklabor sowie in der Lehrveranstaltung Experimentalphysik V des polyvalenten Hauptfach Bachelorstudiengangs Physik vermittelten Kompetenzen oder diesen gleichwertiger Kompetenzen.

Tabelle 2: Fachdidaktik (10 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik Physik (6 ECTS-Punkte)						
Kontextorientierung und Physik im Alltag	V	P	2	2	1	SL
Fachdidaktik der Physik der Kursstufe	V + S	P	2	3	4	SL
Modulabschlussprüfung		P		1	4	PL: Klausur
Labor für Demonstrationsversuche Physik (4 ECTS-Punkte)						
Labor für Demonstrationsversuche	Ü	P	2	4	1 oder 3	PL: mündliche Präsentation ^a

§ 4 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Physik, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus können höchstens zwei nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden. Die zweite Wiederholungsprüfung setzt in der Regel eine erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 5 Bildung der Abschlussnote für das Fach Physik

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Physik werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Anteil der Modulnote an der Abschlussnote
Wahlpflichtmodul Physik	25 Prozent
Physiklabor für Fortgeschrittene	25 Prozent
Fachdidaktik Physik	25 Prozent
Labor für Demonstrationsversuche Physik	25 Prozent

§ 6 Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme des studentischen Mitglieds beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre.

Politikwissenschaft

§ 1 Studienumfang im Fach Politikwissenschaft

Im Fach Politikwissenschaft sind 17 ECTS-Punkte im Bereich der Fachwissenschaft und 10 ECTS-Punkte im Bereich der Fachdidaktik zu erwerben.

Nichtamtliche Lesefassung

§ 2 Unterrichts und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Politikwissenschaft in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

- (1) Im Fach Politikwissenschaft sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beziehungsweise Vorlesungsverzeichnis aufgeführt und näher beschrieben.
- (2) Im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Vertiefung Internationale Politik und Governance in außereuropäischen Regionen (6 ECTS-Punkte)							
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung	
Hauptseminar zu Themen der Entwicklungspolitik, Globalisierung beziehungsweise außereuropäischen Regionen	S	WP	2	6	1	SL und PL: Klausur Ausarbeitung	
Hauptseminar aus dem Bereich Internationale Politik	S	WP	2	6	1	SL und PL: Klausur Ausarbeitung	

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; S = Seminar; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Nach eigener Wahl ist eines der beiden Hauptseminare zu belegen.

Vertiefung Vergleichende Politikwissenschaft und Politische Theorie (6 ECTS-Punkte)							
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung	
Hauptseminar aus dem Bereich Vergleichende Politikwissenschaft	S	WP	2	6	2	SL und PL: Klausur Ausarbeitung	
Hauptseminar aus dem Bereich Politische Theorie	S	WP	2	6	2	SL und PL: Klausur Ausarbeitung	

Nichtamtliche Lesefassung

Nach eigener Wahl ist eines der beiden Hauptseminare zu belegen.

Fachdidaktik Politikwissenschaft (7 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Politikdidaktische LehrLernForschung	V	P	2	3	1 oder 2	SL
Politikdidaktische Forschung	S	P	2	4	3	SL und PL: Klausur Ausarbeitung

Politikwissenschaft in der Schule (8 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Didaktik des Politikunterrichts	S	P	2	2	2 oder 3	SL
Politikwissenschaft in der Schule	S	P	2	4	3 oder 4	SL
Modulabschlussprüfung		P		2	3 oder 4	PL: mündliche Präsentation

- (3) Dem Bereich der Fachdidaktik sind das Modul Fachdidaktik Politikwissenschaft und die Lehrveranstaltung Didaktik des Politikunterrichts im Modul Politikwissenschaft in der Schule zugeordnet sowie die Modulabschlussprüfung im Modul Politikwissenschaft in der Schule mit einem Anteil von einem ECTS Punkt.

§ 4 Bildung der Abschlussnote für das Fach Politikwissenschaft

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Politikwissenschaft werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul	Gewichtung der Note
Vertiefung Internationale Politik und Governance in außereuropäischen Regionen	vierfach
Vertiefung Vergleichende Politikwissenschaft und Politische Theorie	vierfach
Fachdidaktik Politikwissenschaft	dreifach
Politikwissenschaft in der Schule	vierfach

§ 5 Erteilung der Masterurkunde

Voraussetzung für die Erteilung der Masterurkunde ist neben dem Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Fach Politikwissenschaft im Bereich der Fachwissenschaft mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 75 ECTS-Punkten, die nicht zum Curriculum dieses Studiengangs gehören und die nicht der Vermittlung gleichwertiger Kompetenzen dienen.

Russisch

§ 1 Studienumfang im Fach Russisch

Im Fach Russisch sind 17 ECTS-Punkte im Bereich der Fachwissenschaft und 10 ECTS-Punkte im Bereich der Fachdidaktik zu erwerben.

§ 2 Unterrichts und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Russisch in russischer oder in deutscher Sprache abgehalten.

Nichtamtliche Lesefassung

- (2) Die jeweils zugehörigen Studien und Prüfungsleistungen sind nach den Vorgaben des Dozenten/der Dozentin beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in russischer oder in deutscher Sprache zu erbringen. Wird eine Lehrveranstaltung nicht in russischer oder in deutscher Sprache abgehalten, sind die zu gehörigen Studien und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in russischer oder in deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

- (1) Im Fach Russisch sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beziehungsweise Vorlesungsverzeichnis aufgeführt und näher beschrieben.
- (2) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Russistische Sprach, Literatur und Kulturwissenschaft I (8 ECTS-Punkte)							
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung	
Hauptseminar zu einem Thema der russistischen Sprachwissenschaft	S	WP	2	8	1	SL und PL: Klausur Ausarbeitung	
Hauptseminar zu einem Thema der russistischen Literatur und Kulturwissenschaft	S	WP	2	8	1	SL und PL: Klausur Ausarbeitung	

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; K = Kolloquium; M = Mentorat; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

- (3) Nach eigener Wahl ist eines der beiden Hauptseminare zu belegen.

Russistische Sprach, Literatur und Kulturwissenschaft II (4 ECTS-Punkte)							
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung	
Vorlesung zu einem Thema der russistischen Sprachwissenschaft	V	P	2	2	2 oder 4	SL	
Vorlesung zu einem Thema der russistischen Literatur und Kulturwissenschaft	V	P	2	2	2 oder 4	SL	

Sprachkompetenz Russisch – Vertiefung (5 ECTS-Punkte)							
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung	
Oberkurs Russisch, Niveau C1/C2	Ü	P	2	5	2	SL und PL: Klausur Ausarbeitung	

Nichtamtliche Lesefassung

(4) Im Bereich der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Fachdidaktik Russisch I (5 ECTS-Punkte)							
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung	
Fremdsprachendidaktik aus interdisziplinärer Perspektive	V/S, Ü	P	2	3	2	SL	
Mentorat zur Lehrveranstaltung Fremdsprachendidaktik aus interdisziplinärer Perspektive	M	P	1	2	2	SL	

Fachdidaktik Russisch II (5 ECTS-Punkte)							
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung	
Fachdidaktik Russisch – Vertiefung	S	P	2	3	3 oder 4	SL und PL: mündliche Präsentation	
Studienaufenthalt im russischsprachigen Ausland		WP		2	4	SL	
Konferenz oder Workshop mit fachdidaktischem Bezug		WP		2	4	SL	
Kolloquium zu Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Dialog	K	WP	1	2	4	SL	

Neben der Pflichtveranstaltung ist nach eigener Wahl eine der drei Wahlpflichtveranstaltungen zu belegen.

Studienaufenthalt im russischsprachigen Ausland

Es ist ein mindestens zweiwöchiger studiengangrelevanter Studienaufenthalt im russischsprachigen Ausland zu absolvieren. Voraussetzung für die Anerkennung des Studienaufenthalts ist, dass der/die Studierende einen schriftlichen Bericht hierüber vorlegt.

Konferenz oder Workshop mit fachdidaktischem Bezug

Es ist eine Konferenz oder ein Workshop mit fachdidaktischem Bezug zu besuchen. Die Auswahl der Konferenz beziehungsweise des Workshops erfolgt in Absprache mit dem/der zuständigen Fachvertreter/Fachvertreterin. Der Verlauf der Konferenz beziehungsweise des Workshops ist in einem Bericht zu dokumentieren.

§ 4 Masterarbeit

Die Masterarbeit im Fach Russisch ist in russischer oder deutscher Sprache anzufertigen.

§ 5 Bildung der Abschlussnote für das Fach Russisch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Russisch werden die Modulnoten jeweils einfach gewichtet.

§ 6 Erteilung der Masterurkunde

Voraussetzung für die Erteilung der Masterurkunde ist neben dem Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Fach Russisch im Bereich der Fachwissenschaft mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 75 ECTS-Punkten, die nicht zum Curriculum dieses Studiengangs gehören und die nicht der Vermittlung gleichwertiger Kompetenzen dienen.

Nichtamtliche Lesefassung

Spanisch

§ 1 Studienumfang im Fach Spanisch

Im Fach Spanisch sind 17 ECTS-Punkte im Bereich der Fachwissenschaft und 10 ECTS-Punkte im Bereich der Fachdidaktik zu erwerben.

§ 2 Unterrichts und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Spanisch in spanischer oder deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Die jeweils zugehörigen Studien und Prüfungsleistungen sind nach den Vorgaben des Dozenten/der Dozentin beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in spanischer oder deutscher Sprache zu erbringen. Wird eine Lehrveranstaltung nicht in spanischer oder deutscher Sprache abgehalten, sind die zugehörigen Studien und Prüfungsleistungen nach den Vorgaben des Leiters/der Leiterin der Lehrveranstaltung beziehungsweise des Prüfers/der Prüferin in spanischer oder deutscher Sprache oder in derjenigen Sprache zu erbringen, in der die Lehrveranstaltung durchgeführt wird.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

- (1) Im Fach Spanisch sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch beziehungsweise Vorlesungsverzeichnis aufgeführt und näher beschrieben.
- (2) Im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik sind die nachfolgend aufgeführten Module zu absolvieren:

Sprach, Literatur und Kulturwissenschaft Spanisch (11 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Masterseminar aus dem Bereich der hispanoromanistischen Sprachwissenschaft	S	WP	2	8	1 oder 2	SL und PL: mündliche Prüfung
Masterseminar aus dem Bereich der hispanoromanistischen Literatur und Kulturwissenschaft	S	WP	2	8	1 oder 2	SL und PL: mündliche Prüfung
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft	V	WP	2	3	1 oder 2	PL: Klausur
Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literatur und Kulturwissenschaft	V	WP	2	3	1 oder 2	PL: Klausur

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

Nach eigener Wahl sind entweder das Masterseminar aus dem Bereich der hispanoromanistischen Sprachwissenschaft und die Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Literatur und Kulturwissenschaft oder das Masterseminar aus dem Bereich der hispanoromanistischen Literatur und Kulturwissenschaft und die Vorlesung aus dem Bereich der romanistischen Sprachwissenschaft zu belegen.

Sprachkompetenz Spanisch (3 ECTS-Punkte)

Nichtamtliche Lesefassung

Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Sprachpraxis und Sprachreflexion Spanisch, Niveau C2.1	Ü	P	2	3	1 oder 2	SL und PL: Klausur

Fachdidaktik Spanisch (7 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Masterseminar aus dem Bereich der Fachdidaktik mit Schwerpunkt Spanisch	S	P	2	4	1 oder 2	SL und PL: schriftliche Ausarbeitung
Lehrveranstaltung zur Erforschung fremdsprachlicher LehrLernProzesse	V/Ü	P	2	3	3	SL

Integrierter Professionsbereich Spanisch (6 ECTS-Punkte)						
Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS-Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Integriertes Masterseminar zu Fachwissenschaft und Fachdidaktik im Dialog – Schwerpunkt Spanisch	S	P	2	4	4	SL und PL: mündliche Prüfung
Übung zur professionsorientierten Sprachpraxis Spanisch	Ü	P	2	2	4	SL

- (3) Dem Bereich der Fachdidaktik ist das Modul Fachdidaktik Spanisch zugeordnet sowie im Modul Integrierter Professionsbereich Spanisch das Integrierte Masterseminar zu Fachwissenschaft und Fach Didaktik im Dialog – Schwerpunkt Spanisch mit einem Anteil von 2 ECTS-Punkten und die Übung zur professionsorientierten Sprachpraxis Spanisch mit einem Anteil von einem ECTS-Punkt.

§ 4 Masterarbeit

Die Masterarbeit im Fach Spanisch ist in spanischer oder deutscher Sprache anzufertigen.

§ 5 Bildung der Modulnoten

Bei der Bildung der Note des Moduls Sprach, Literatur und Kulturwissenschaft Spanisch wird die Note für die Prüfungsleistung des Masterseminars doppelt gewichtet und die Note für die Prüfungsleistung der Vorlesung einfach.

§ 6 Bildung der Abschlussnote für das Fach Spanisch

Bei der Bildung der Abschlussnote für das Fach Spanisch werden die Modulnoten wie folgt gewichtet:

Modul

Sprach, Literatur und Kulturwissenschaft Spanisch
Sprachkompetenz Spanisch
Fachdidaktik Spanisch
Integrierter Professionsbereich Spanisch

Gewichtung der Note

vierfach
einfach
zweifach
zweifach

Nichtamtliche Lesefassung

§ 7 Erteilung der Masterurkunde

Voraussetzung für die Erteilung der Masterurkunde ist neben dem Bestehen der Masterprüfung der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Fach Spanisch im Bereich der Fachwissenschaft mit einem Leistungsumfang von insgesamt mindestens 75 ECTS-Punkten, die nicht zum Curriculum dieses Studiengangs gehören und die nicht der Vermittlung gleichwertiger Kompetenzen dienen.

Sport

§ 1 Studienumfang im Fach Sport

Im Fach Sport sind 17 ECTS-Punkte im Bereich der Fachwissenschaft und 10 ECTS-Punkte im Bereich der Fachdidaktik zu erwerben.

§ 2 Unterrichts und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Sport in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, können die zugehörigen Studien und Prüfungsleistungen in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

- (1) Im Fach Sport sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.
- (2) Voraussetzung für die Belegung der Module im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik ist der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Fach Sport im Bereich der Fachwissenschaft mit einem Leistungsumfang von mindestens 75 ECTS-Punkten; die darin erworbenen Kompetenzen dürfen den in diesem Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen nicht gleichwertig sein.
- (3) Im Bereich der Fachwissenschaft sind die nachfolgend in Tabelle 1 aufgeführten Module zu absolvieren. Aus dem im Modulhandbuch für die einzelnen Module vorgesehenen Lehrangebot können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die nicht bereits im Bachelorstudium absolviert wurden.

Tabelle 1: Fachwissenschaft (17 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Sportwissenschaftliche Theorie (8 ECTS-Punkte)					
Vertiefungsvorlesung Sport, Individuum und Gesellschaft	V	2	4	1	PL: Klausur
Vertiefungsvorlesung Bewegung und Training	V	2	4	1 oder 2	SL
Angewandte Sportwissenschaft (9 ECTS-Punkte)					
Vertiefungskurs Theorie und Praxis des Sports	Ü	2	3	1, 2, 3 oder 4	SL
Vertiefungsseminar Sportwissenschaftliche Forschung	S	2	6	2	SL PL: schriftliche

Nichtamtliche Lesefassung

						Ausarbeitung und mündliche Präsentation
--	--	--	--	--	--	---

Abkürzungen in den Tabellen:

Art = Art der Lehrveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester bei Aufnahme des Studiums zum Wintersemester; S = Seminar; Ü = Übung;

V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

(4) Im Bereich der Fachdidaktik sind die nachfolgend in Tabelle 2 aufgeführten Module zu absolvieren.

Tabelle 2: Fachdidaktik (10 ECTS-Punkte)

Modul Lehrveranstaltung	Art	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Fachdidaktik Sport I (6 ECTS-Punkte)					
Empirische Schulsportforschung	S	2	3	1 oder 2	SL PL: schriftliche Ausarbeitung
Sportunterricht in der gymnasialen Oberstufe	Ü	2	3	1, 2, 3 oder 4	SL
Fachdidaktik Sport II (4 ECTS-Punkte)					
Mehrperspektivischer Sportunterricht	Ü	3	4	2	SL PL: schriftliche Ausarbeitung und Lehrprobe“

§ 4 Praktische Prüfungsleistungen

Praktische Prüfungsleistungen sind Lehrproben. Die Prüfungen werden als Einzel oder Gruppenprüfungen durchgeführt.

§ 5 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Sport, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Darüber hinaus kann höchstens eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfungsleistung ein zweites Mal wiederholt werden.

§ 6 Zulassung zur Masterarbeit

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit ist die erfolgreiche Absolvierung der Vertiefungsvorlesung Sport, Individuum und Gesellschaft, der Vertiefungsvorlesung Bewegung und Training, des Vertiefungsseminars Sportwissenschaftliche Forschung im Bereich der Fachwissenschaft sowie der Lehrveranstaltungen Empirische Schulsportforschung und Mehrperspektivischer Sportunterricht im Bereich der Fachdidaktik. In begründeten Fällen kann der Prüfungsausschuss auch Studierende zur Masterarbeit zulassen, die höchstens zwei der in Satz 1 genannten Lehrveranstaltungen noch nicht abgeschlossen haben.

§ 7 Masterarbeit

Mindestens ein Gutachter/eine Gutachterin der Masterarbeit muss hauptberuflich am Institut für Sport und Sportwissenschaft der Wirtschafts- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät tätig sein.

Nichtamtliche Lesefassung

§ 8 Bildung der Abschlussnote für das Fach Sport

Die Abschlussnote für das Fach Sport errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik.

Wirtschaftswissenschaft

§ 1 Studiumumfang im Fach Wirtschaftswissenschaft

Im Fach Wirtschaftswissenschaft sind 17 ECTS-Punkte im Bereich der Fachwissenschaft und 10 ECTS-Punkte im Bereich der Fachdidaktik zu erwerben.

§ 2 Unterrichts und Prüfungssprache

- (1) Soweit im Vorlesungsverzeichnis nicht anders angekündigt, werden die Lehrveranstaltungen im Fach Wirtschaftswissenschaft in deutscher Sprache abgehalten.
- (2) Wird eine Lehrveranstaltung nicht in deutscher Sprache abgehalten, können die zugehörigen Studien und Prüfungsleistungen in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 3 Studieninhalte im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik

- (1) Im Fach Wirtschaftswissenschaft sind im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik Module mit einem Leistungsumfang von insgesamt 27 ECTS-Punkten zu absolvieren. Die in den einzelnen Modulen belegbaren Lehrveranstaltungen sind im jeweils geltenden Modulhandbuch aufgeführt und näher beschrieben.
- (2) Voraussetzung für die Belegung der Module im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik ist der Nachweis der erfolgreichen Absolvierung von Lehrveranstaltungen im Fach Wirtschaftswissenschaft im Bereich der Fachwissenschaft mit einem Leistungsumfang von mindestens 75 ECTS-Punkten; die darin erworbenen Kompetenzen dürfen den in diesem Studiengang zu erwerbenden Kompetenzen nicht gleichwertig sein.
- (3) Im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik sind die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Module zu absolvieren. Im Modul Moderne Ökonomik: Vom strategischen Verhalten bis zur wirtschaftlichen Globalisierung sind nach eigener Wahl eine Vorlesung zu Theorien des strategischen Verhaltens und der Anreize sowie eine Vorlesung zu Theorie und Empirie der internationalen Wirtschaft aus dem im Modulhandbuch hierfür vorgesehenen Lehrangebot zu belegen; es können nur Lehrveranstaltungen gewählt werden, die nicht bereits im Bachelorstudium absolviert wurden.

Modul Lehrveranstaltung	Art	P/WP	SWS	ECTS- Punkte	Semester	Studienleistung/ Prüfungsleistung
Zentrale ökonomische Theorien und ihre didaktische Transformation für den Wirtschaftsunterricht (8 ECTS-Punkte)						
Geschichte der Ökonomik: Zentrale Theorien und Entwicklungslinien	V	P	2	4	1	PL: Klausur
Wirtschaftsdidaktik III: Lehren und Lernen in zentralen ökonomischen Bereichen	V	P	2	4	1	
Forschendes Lehren: Aktuelle Impulse aus der wirtschaftsdidaktischen Forschung (5 ECTS-Punkte)						
Wirtschaftsdidaktik IV: Aktuelle wirtschaftsdidaktische Forschung	S	P	2	5	2	SL PL: schriftliche Ausarbeitung

Nichtamtliche Lesefassung

Moderne Ökonomik: Vom strategischen Verhalten bis zur wirtschaftlichen Globalisierung (10 ECTS-Punkte)						
Vorlesung zu Theorien des strategischen Verhaltens und der Anreize	V + Ü	WP	2 + 2	6	2	PL: schriftlich und/oder mündlich
Vorlesung zu Theorie und Empirie der internationalen Wirtschaft	V	WP	2	4	4	PL: schriftlich und/oder mündlich
Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Reflexionen für das Fach Wirtschaft/Berufs und Studienorientierung (4 ECTS-Punkte)						
Berufs- und Studienorientierung	V/S	P	1	2	3	SL
Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Herausforderungen des Wirtschaftsunterrichts	V/S	P	1	2	4	SL

Abkürzungen in der Tabelle:

Art = Art der Lehrveranstaltung; P = Pflichtveranstaltung; WP = Wahlpflichtveranstaltung; SWS = vorgesehene Semesterwochenstundenzahl; Semester = empfohlenes Fachsemester; S = Seminar; Ü = Übung; V = Vorlesung; PL = Prüfungsleistung; SL = Studienleistung

- (4) Dem Bereich der Fachdidaktik ist neben den Lehrveranstaltungen Wirtschaftsdidaktik III: Lehren und Lernen in zentralen ökonomischen Bereichen und Wirtschaftsdidaktik IV: Aktuelle wirtschaftsdidaktische Forschung mit einem ECTS-Punkt auch die Lehrveranstaltung Fachwissenschaftliche und fachdidaktische Herausforderungen des Wirtschaftsunterrichts zugeordnet.

§ 4 Wiederholung studienbegleitender Prüfungsleistungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen im Fach Wirtschaftswissenschaft, die mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurden oder als nicht bestanden gelten, können zweimal wiederholt werden; hiervon ausgenommen sind Prüfungsleistungen in Seminaren.
- (2) Die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung in einem Seminar setzt die erneute Teilnahme an einem Seminar voraus.
- (3) Die zweite Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung ist frühestens in dem auf die nicht bestandene Prüfung folgenden Semester im Rahmen der regulären Prüfungstermine möglich; sie setzt in der Regel die erneute Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung voraus.

§ 5 Bildung der Abschlussnote für das Fach Wirtschaftswissenschaft

Die Abschlussnote für das Fach Wirtschaftswissenschaft errechnet sich als das nach ECTS-Punkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten im Bereich der Fachwissenschaft und der Fachdidaktik.

§ 6 Prüfungsausschuss

Mit Ausnahme des studentischen Mitglieds beträgt die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses zwei Jahre.